



Stand: Februar 2023

Ihr Visumantrag ist abgelehnt worden?

Wenn Sie der Ablehnung widersprechen möchten:

Sie können nach Bekanntgabe der Ablehnung Ihres Antrags auf ein Schengenvisum innerhalb eines Monats eine Remonstration bei der zuständigen Visastelle einlegen. Dies kann per E-Mail, auf dem Postweg oder per Fax geschehen.

Bitte beachten Sie, dass das Remonstrationsschreiben in jedem Fall eigenhändig unterschrieben werden muss. Einer E-Mail sollte daher ein Scan der eigenhändig unterschriebenen Remonstration angehängt werden. Wenn Sie wünschen, dass eine dritte Person für Sie remonstriert, benötigt diese Person eine von Ihnen ausgestellte schriftliche Vollmacht. Die Vollmacht ist an keine besondere Form gebunden. Sie muss lediglich die Personaldaten der/des Antragsteller/in enthalten, den betroffenen Visumsantrag genau bezeichnen und vom/ von der Antragsteller/in eigenhändig unterzeichnet sein. Remonstrationen, die nicht eigenhändig unterschrieben bzw. ohne Vollmacht der/des Antragsteller/in eingehen, können leider nicht weiterbearbeitet werden.

Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitungszeit im Remonstrationsverfahren mehrere Wochen betragen kann. Häufig muss die Botschaft einen Visumantrag nur deshalb ablehnen, weil die vorgelegten Unterlagen die gesetzlichen Erteilungsvoraussetzungen nicht hinreichend belegen.

Im Falle eines Schengenvisums ist es jederzeit möglich, bei einem der Visumantragsannahmezentren des Dienstleisters VisaMetric (<https://www.visametric.com/Moscow/Germany/de>) einen neuen Visumantrag mit vollständigen und aussagekräftigen Unterlagen zu stellen. Bitte beachten Sie, dass durch die Neubeantragung die Remonstration als erledigt gilt.

Welche Informationen sollte das Remonstrationsschreiben enthalten?

- Ihren Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort sowie Ihre Passnummer
- Die Bearbeitungsnummer (das heißt die letzten sieben Ziffern des im Ablehnungsbescheid angegebenen Geschäftszeichens)
- Sämtliche Kontaktdaten, unter denen Sie für Rückfragen erreichbar sind (Telefonnummer (einschließlich Ortsvorwahl), Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse, vollständige Postadresse)
- Legen Sie ausführlich dar, warum aus Ihrer Sicht die Ablehnung nicht gerechtfertigt ist und erläutern Sie den Zweck Ihrer Reise
- Weitere Unterlagen, die Ihre Argumentation stützen und bei Antragstellung noch nicht vorgelegt wurden
- Alle in der Remonstration eingereichten Unterlagen, insbesondere die Remonstrationsbegründung, müssen in deutscher oder englischer Sprache verfasst oder übersetzt sein

Ablauf des Remonstrationsverfahrens:

Sobald Ihre Remonstration frist- und formgerecht in der Auslandsvertretung eingegangen ist, wird Ihr Visumantrag erneut umfassend überprüft. Im Remonstrationsverfahren nachgereichte Unterlagen und die in Ihrem Remonstrationsschreiben enthaltenen Ausführungen werden hierbei berücksichtigt. Möglicherweise kontaktiert Sie die Visastelle zwecks der Nachreichung von Dokumenten oder um offene Fragen zu klären.

Sollte die Auslandsvertretung im Rahmen des Remonstrationsverfahrens zu dem Entschluss kommen, dass die Erteilung des beantragten Visums nunmehr möglich ist, werden Sie zur Vereinbarung eines Erteilungstermins kontaktiert.

Wird der Visumantrag nach der Überprüfung durch die Auslandsvertretung erneut abgelehnt, werden Ihnen die Gründe für die Ablehnung in einem Remonstrationsbescheid noch einmal schriftlich und detaillierter mitgeteilt. Gegen den Remonstrationsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin erhoben werden.

Wichtige zusätzliche Hinweise:

Bitte fügen Sie dem Remonstrationsschreiben keine Reisepässe bei.

Die Auslandsvertretungen weisen darauf hin, dass für das Remonstrationsverfahren zwar die Hilfe von Rechtsanwälten/innen oder anderen Personen in Anspruch genommen werden kann, dies aber nicht zwingend erforderlich ist.

Gemäß § 6 AufenthG besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung eines Schengenvisums.

Es besteht die Möglichkeit gegen die Ablehnung eines Visumantrags auch unmittelbar bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, eine Klage einzureichen. Bitte beachten Sie, dass bei Abweisung der Klage durch das Verwaltungsgericht die Verfahrenskosten zu Lasten des Klägers gehen (§154 Abs. 1 VwGO).

Bitte richten Sie Ihre Remonstration an die Visastelle, die über Ihren Antrag entschieden hat. Sollte die Übersendung des Remonstrationsschreibens per Mail erfolgen, bitten wir die Unterlagen an folgende Empfänger zu senden:

Botschaft Moskau:	remo@mosk.diplo.de
Generalkonsulat Jekaterinburg:	visainfo@jeka.diplo.de
Generalkonsulat Kaliningrad:	visa@kali.diplo.de
Generalkonsulat Nowosibirsk:	info@nowo.diplo.de
Generalkonsulat Sankt Petersburg:	visa@stpe.diplo.de